



Allgemeine Bedingungen

für die Lieferung von
Maschinen und Ersatzteilen der
Hidrostal GmbH, 51674 Wiehl

1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen den Angebotsinteressenten und Bestellern gleich welcher Rechtsform und uns geschlossenen Verträge über die Lieferung von HIDROSTAL – Maschinen und Ersatzteilen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen der Besteller, die wir nicht ausdrücklich schriftlich für jede Einzellieferung anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Besteller die Bestellung vorbehaltlos ausführen. Die Anerkennung der Änderung einzelner Teile dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Teile dieser Bedingungen ungültig sind oder werden.

2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

2.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von HIDROSTAL als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschläge, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich HIDROSTAL Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht oder nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben. HIDROSTAL ist verpflichtet, vom Besteller zur Verfügung gestellte und als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2.3 Eine Bestellung des Käufers gilt als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages, dieses können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen.

3 Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von HIDROSTAL ausschließlich maßgebend. Im Falle eines Angebots von HIDROSTAL mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebots gelten die Bestimmungen des Angebots, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung durch Hidrostal erfolgt ist. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von HIDROSTAL.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Unsere Preise gelten ab Lager ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. Ihre Berechnung erfolgt in der am Tage der Lieferung gültigen Höhe (Tagespreisklausel). Auf Wunsch des Bestellers wird auf dessen Kosten die Sendung durch HIDROSTAL gegen Diebstahl, Bruch- Transport-, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Die Auswahl dieser Dienstleister trifft ausschließlich HIDROSTAL.

4.2 In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.

4.3 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von HIDROSTAL zu leisten, und zwar: 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind; der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats nach Versandbereitschaft.

4.4 Gerät der Käufer mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug, werden alle weiteren noch offen stehenden Rechnungsbeträge unabhängig von eventuell vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

4.5 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

4.6 Werden Hidrostal nach Abschluss eines Vertrages Tatsachen bekannt, die auf fehlende oder eingeschränkte Zahlungsfähigkeit ihrer Kunden schließen lassen, ist sie berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder vom Vertrag ersatzlos zurückzutreten.

4.7 Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5 Liefer- und Leistungszeit

Die Lieferpflichten von uns ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und ansonsten aus den nachfolgenden Absätzen.

5.1 Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch HIDROSTAL, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und der Abklärung technischer Fragen. Genehmigungen, Freigaben und sonstiger im Angebot oder der Auftragsbestätigung verlangter Dokumentationen bei HIDROSTAL, sowie nicht vor Eingang der Anzahlung frei Zahlstelle von HIDROSTAL.

5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes von HIDROSTAL dem Besteller oder einem Spediteur mitgeteilt ist.

5.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von HIDROSTAL liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Vorbezeichneten Umstände sind auch dann von HIDROSTAL nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen HIDROSTAL dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

5.4 Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens von HIDROSTAL entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jeden vollen Monat der Verspätung ½ v.H.4, im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

5.5 Wird der Versand ohne Verschulden von HIDROSTAL verzögert, so werden dem Besteller, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von HIDROSTAL mindestens jedoch ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. HIDROSTAL ist berechtigt, nach Satzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Sollten HIDROSTAL hierdurch Schäden entstehen, so ist der Besteller neben der Pflicht zur Zahlung der Lagerkosten zum Ersatz des Schadens verpflichtet. HIDROSTAL wird die Höhe des entstandenen Schadens nachweisen.

5.6 Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

5.7 Ist „Liefertermin...KW auf Abruf oder Ähnliches vereinbart, so wird die Ware ab dem Tag der Versandbereitschaft 4 Wochen lang kostenlos und unversichert nach Ermessen von HIDROSTAL verwahrt. Eine solche Vereinbarung hat bzgl. der Zahlungsfähigkeiten keine aufschiebende Wirkung.

5.8 Wir haften dem Besteller bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

5.9 Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

5.10 Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.

5.11 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

6 Gefahr- und Kostenübergang

6.1 Die Gefahren und Kosten gehen spätestens mit der Versandbereitschaft der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder HIDROSTAL noch andere Leistungen, z.B. die Verpackung und Versendung oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Ist Lieferung frei Bestimmungsort vereinbart, so erfolgt die Lieferung unversichert ohne Abladen bis zu dem Ort, den der Transporteur nach seiner eigenen Einschätzung ohne Gefahr für Ladung und Fahrzeug erreichen kann und aus eigener Kraft wieder verlassen kann. Auf Wunsch des Bestellers wird auf dessen Kosten die Sendung durch HIDROSTAL gegen Diebstahl, Bruch-, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Die Auswahl dieser Dienstleister trifft ausschließlich HIDROSTAL.

6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so gehen die Gefahren und Kosten vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist HIDROSTAL verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Die Auswahl dieser Dienstleister trifft ausschließlich HIDROSTAL.

6.3 Lieferbereite oder angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen. Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldenforderungen aus Kontokorrent, die HIDROSTAL aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden HIDROSTAL die folgenden Sicherheiten gewährt. Teile hiervon wird HIDROSTAL auf Verlangen nach eigener Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

7.2 Die Ware bleibt Eigentum von HIDROSTAL. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für HIDROSTAL, jedoch ohne Verpflichtung für HIDROSTAL. Erlischt das (Mit-) Eigentum von HIDROSTAL durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf HIDROSTAL übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum von HIDROSTAL unentgeltlich. Ware an der HIDROSTAL (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

7.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldenforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an HIDROSTAL ab. HIDROSTAL ermächtigt den Besteller widerruflich, die an HIDROSTAL abgetretenen Forderungen für Rechnung von HIDROSTAL im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.

7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, hat der Besteller auf das Eigentum von HIDROSTAL hinzuweisen und HIDROSTAL unverzüglich zu benachrichtigen, damit HIDROSTAL die Eigentumsrechte auch durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht bereit oder in der Lage ist, HIDROSTAL die in diesem Zusammenhang anstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere Zahlungsverzug- ist HIDROSTAL berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch HIDROSTAL liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

7.6 Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. HIDROSTAL ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Besteller die Versicherungen nicht nachweislich abgeschlossen hat.

- 7.7** Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereigenen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er HIDROSTAL unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 7.8** Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, besonders bei Zahlungsverzug, ist HIDROSTAL zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 7.9** Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch HIDROSTAL gelten als Rücktritt vom Vertrag.
- 8 Gewährleistung für Mängel/Haftung**
Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet HIDROSTAL unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet von Abschnitt X.4 nach folgenden Bestimmungen:
- 8.1** Mängelansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2** Bei berechtigten Mängelrügen sind wir unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
- 8.3** Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen von HIDROSTAL auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Inbetriebnahme, jedoch längstens 18 Monate nach Auslieferung, infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist HIDROSTAL sofort schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von HIDROSTAL. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden von HIDROSTAL, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von HIDROSTAL gegen den Unterlieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.
- 8.4** Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit der Gewährleistungsfrist.
- 8.5** Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische, elektrische oder mechanische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von HIDROSTAL zurückzuführen sind, sowie alle Fälle von höherer Gewalt.
- 8.6** Zur Vornahme aller HIDROSTAL nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit HIDROSTAL die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist HIDROSTAL von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei HIDROSTAL sofort zu verständigen ist, oder wenn HIDROSTAL mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von HIDROSTAL Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 8.7** Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt HIDROSTAL - sofern sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes oder die unmittelbar im Werk von HIDROSTAL entstehenden Kosten für Reparatur oder Austausch der schadhaften Teile. Können oder sollen die schadhaften Teile aus Gründen, die HIDROSTAL nicht zu vertreten hat, nicht durch Versand der Ersatzstücke oder im Werk von HIDROSTAL repariert oder ersetzt werden, so trägt der Besteller alle hieraus entstehenden Kosten und Folgekosten.
- 8.8** Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mangelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer, der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- 8.9** Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von HIDROSTAL vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 8.10** Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.11** Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HIDROSTAL - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 8.12** Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 8.13** Der Haftungsausschluss gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
- 9 Haftung für Nebenpflichten**
Wenn durch Verschulden von HIDROSTAL der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes oder ähnlichem - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und IX entsprechend. Grundsätzlich völlig ausgeschlossen ist jegliche Haftung von HIDROSTAL für Beratungen und Empfehlungen vor und nach Vertragsschluss hinsichtlich der Auslegung, der Ausrüstung, der Anwendung und der Werkstoffauswahl der Lieferteile.
- 10 Recht des Bestellers auf Rücktritt, Wandlung und sonstige Haftung von HIDROSTAL**
- 10.1** Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn für HIDROSTAL die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen von HIDROSTAL. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 10.2** Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller HIDROSTAL schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn die Nachfrist nicht eingehalten wird.
- 10.3** Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 10.4** Der Besteller hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn HIDROSTAL eine gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von HIDROSTAL zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen schuldhaft fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in den Fällen, in denen trotz mindestens drei Versuchen die Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch HIDROSTAL fehlgeschlagen ist.
- 10.5** Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Geschäftsführer oder leitender Angestellter von Hidrostal.
- 10.6** Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HIDROSTAL - außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Geschäftsführers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
- 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmung**
- 11.1** Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen aus den zwischen HIDROSTAL und dem Besteller geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz von HIDROSTAL.
- 11.2** Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die die Lieferung ausführende Zweigniederlassung von HIDROSTAL zuständig ist. HIDROSTAL ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
- 11.3** Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrecht und des UN-Kaufrechts.
- 11.4** Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.